

III | Praxisrelevante Anwendung und Professionalisierung

Gutachten

In der Fachliteratur gibt es sehr umfängliche Definitionen und auch Diskussionen um den Begriff „Gutachten“: Was ist ein Gutachten? Wer darf ein Gutachten schreiben? Was muss ein Gutachten enthalten? Wie unterscheidet sich ein Gutachten von Entwicklungsberichten und anderen Berichten?

Wir möchten mit diesen recht simplen und „alten“ Definitionen beginnen, um zu verdeutlichen, dass jeder Leser/jede Leserin das Recht hat, ein Gutachten zu verfassen, sofern es sein/ihr Fachgebiet betrifft und er/sie mit seinem/ihrem „Sachverstand“ zur Beantwortung der Frage beitragen kann.

Ein Gutachten ist ein
„mit Gründen unterstütztes Urteil Sachverständiger“ (Meyer-Lexikon, 1871)
oder
„überaus fachmännische Beurteilung“ (Brockhaus, 1938)
oder
„die mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen in einer sein Fachgebiet betreffenden Frage“ (Brockhaus, 1989).

Der Sachverstand kann gefordert sein bei Fragen

- zur allgemeinen Entwicklung eines Menschen,
- zu spezifischen Entwicklungsbereichen oder -aspekten eines Menschen,
- zur Schulfähigkeit eines Menschen,
- zur Wahl einer Schule für einen Menschen,
- zur Überlegung einer/s Fördermaßnahme und/oder Förderortes für einen Menschen,
- zur Bewilligung von Unterstützungen für beeinträchtigte Menschen vom Kostenträger,
- zu elterlichen oder auch familienrechtlichen Belangen,
- zur Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen,
- ...

Es gibt sowohl in der Theorie als auch in der Praxis zahlreiche Unterscheidungen und Positionen, jedoch keinerlei Übereinkommen und auch keine Vorschriften für den heil- und sonderpädagogischen Bereich. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht so eine strenge Trennung von förderdiagnostischen und psychologischen Gutachten vollziehen, wie es z. B. Bundschuh (2010) vorschlägt, weil wir der Meinung sind, dass vor dem Hintergrund der immensen Auswirkung von sachverständigen Gutachten auf das Leben von Menschen qualitative (Mindest-)Standards professionsübergreifend gelten müssen.

Wir werden Ihnen im Folgenden die Aspekte für das Verfassen eines Gutachtens vorstellen, die unserer Erfahrung nach als wesentlich anzusehen sind, wenn Sie heil- oder sonderpädagogisch tätig sind.

Aufgaben & Ziele

Das Ziel eines Gutachtens besteht darin, **Entscheidungen über Maßnahmen**, die den Klienten betreffen, transparent darzustellen und zu begründen.

Eine Beurteilung bzw. Begründung erfolgt auf der Grundlage von anerkannten und **theoretisch begründeten Methoden** und Kriterien im Hinblick auf eine in Auftrag gegebene Fragestellung.

Es geht darum, „dass der Sachverständige die Frage(n) des Auftraggebers aufgrund seines Fachwissens, der Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und seiner einschlägigen Berufserfahrung beurteilen kann“ (Zuschlag, 2006, S. 13).

Diese Definition macht deutlich, dass es erforderlich ist, über ein fundiertes und möglichst theoretisch begründetes **Fachwissen** hinsichtlich des entsprechenden Gebietes zu verfügen, das in der Regel natürlich durch eine entsprechende Ausbildung, aber auch durch eine gründliche Literaturrecherche erreicht wird.

„Man kann zusammenfassend sagen, dass jedes im sonder- oder heilpädagogischen Arbeitsfeld abgefasste Gutachten stellungnehmende bzw. urteilende und beratende Aspekte aufweist, die aus den Informationen der Untersuchung hervorgehen“ (Bundschuh, 2010, S. 367).

Zusammenfassend können als Erfordernisse von Gutachten genannt werden (Kühn, 2000):

- in sich geschlossene Darstellung der diagnostischen Vorgehensweise, Befunde und Schlussfolgerungen,
- Bezug auf eine konkrete Fragestellung,
- basiert auf einem der Fragestellung gemäßen, angemessen komplexen diagnostischen Prozess,
- Ziel ist eine Entscheidungsfindung,
- ist für meist fachfremde Dritte (Auftraggeber),
- Stellungnahme eines Experten aufgrund seines Fachwissens, des aktuellen Forschungsstandes und seiner Erfahrung,
- Nutzung anerkannter Methoden und Kriterien.

Verantwortung

Es sollte berücksichtigt werden, dass ein Gutachten in manchen Fällen höchst **bedeutsamen Einfluss** auf das Leben eines Menschen nehmen kann. Ein Gutachten hat eine große Aussagekraft, dient der Entscheidungsfindung und kann das Leben eines Menschen nachhaltig beeinflussen. Insoweit sollte die Anfertigung „nach bestem Wissen und Gewissen“ und mit höchster Sorgfalt erfolgen (Eggert et al., 2007).

Wichtig ist zudem im heil- und sonderpädagogischen Handlungsfeld die **Berücksichtigung der Stärken** eines Menschen. Eine rein „defizitorientierte Sicht“, also eine Auflistung dessen, was jemand nicht kann, wird in der Regel einem Mensch nicht gerecht. Jeder hat Stärken und Schwächen. Also sollten auch beide Seiten im Rahmen eines Gutachtens Berücksichtigung finden. Der Grundsatz sollte lauten: „Von den Stärken ausgehen!“ (Eggert et al., 2007)

Dies ist zum Beispiel dann wichtig, wenn bei einem sonderpädagogischen Beratungsgutachten (vgl. Kapitel Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarf, S. 138) nicht alle Mitglieder einer Förderkommission das beschriebene Kind kennen. Sie können sich dann ausschließlich auf das Gutachten stützen. Noch wichtiger wird die schriftliche Fassung, wenn überhaupt keine Sitzung einer Förderkommission stattfindet und allein auf der Basis des schriftlichen Gutachtens entschieden wird. Wenn also hier schon ein durch und durch negatives und dadurch unvollständiges Bild eines Kindes gezeichnet wird, hat es nur noch wenige „Chancen“. Wird dagegen das Bild von positiven Aspekten ausgehend gezeichnet und um die Schwächen ergänzt, so kann allein schon dadurch eine andere „Atmosphäre“ erzeugt werden. Dann fällt es oft leichter, Stärken des Kindes anzunehmen und nach zusätzlicher Förderung zu suchen.

Der Gutachter hat Verantwortung gegenüber dem Klienten, was neben dem Verzicht auf Spekulationen auch bedeutet, „Befund und Stellungnahme so objektiv wie möglich abzufassen, nicht seine Gefühle für oder gegen den Untersuchten einfließen zu lassen. Prinzip der Stellungnahme sollte sein, mit den empfohlenen Maßnahmen zur Lösung der Probleme des Probanden, so gut es geht, beizutragen“ (Boerner, 2010, S. 13).

Qualitätskriterien von Gutachten

Kühne und Zuschlag (2001) stellen qualitative Anforderungen an psychologische Gutachten dar, die in wesentlichen Teilen auch für heil- oder sonderpädagogische Gutachten uneingeschränkt übernommen werden können:

1. Nutzen des Gutachtens für den Auftraggeber,
2. Fachkompetenz des Gutachters,
3. Neutralität, Objektivität, Unbestechlichkeit,
4. Gewährleistung von Datenschutz,
5. Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gutachtens,

6. Sachgerechte Formulierungen,
7. Nachvollziehbarkeit des Gutachtens,
8. Nachprüfbarkeit des Gutachtens.

1. Nutzen des Gutachtens für den Auftraggeber

Der Nutzen eines Gutachtens ist für den Auftraggeber natürlich nur dann vorhanden, wenn die Beantwortung der Fragestellung gelingt. Zudem muss die Beantwortung in einem angemessenen Zeitraum stattfinden und es muss eine vertretbare Relation von Kosten und Nutzen vorhanden sein. Auftraggeber können Schulen, Kitas, Eltern, etc. sein.

2. Fachkompetenz des Gutachters

Die fachliche Kompetenz erfordert zunächst eine einschlägige Berufsausbildung bzw. **Qualifikation**. In der Regel wird das Thema Gutachtenerstellung in Ausbildungen oder im Studium thematisiert.

Gerade heute ist es ein unverzichtbarer Bestandteil der (heil-/sonder-)pädagogischen Arbeit, Gutachten oder Berichte im Rahmen von Bildungsdokumentationen etc. zu verfassen. Allerdings zeigt sich hier auch eine sehr große Breite an Wissen und Umsetzungsvorschlägen.

Ferner sind **Sachkenntnisse** auf dem jeweiligen Fachgebiet unerlässlich. Der Gutachter sollte sich auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft bewegen, was die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur sowie aktuell politischer Belange einschließt. Zudem ist ein diagnostischer Kenntnisreichtum, insbesondere hinsichtlich des diagnostischen Prozesses und der dabei relevanten Unterschritte, hinsichtlich der Methoden sowie auch Berufserfahrung, erforderlich.

3. Neutralität, Objektivität, Unbestechlichkeit

Ein Gutachten wird immer von einer neutralen, möglichst **objektiven Position** aus verfasst. Dass ein Gutachter als Mensch natürlich in der Realität nicht vollkommen objektiv sein kann, ist dabei kein Widerspruch. Vielmehr sollte versucht werden, dieses Ideal bestmöglich zu erreichen und sich selbstreflexiv mit eigenen Antipathien, Sympathien und Vorurteilen auseinanderzusetzen.

„Jeder Leser des Gutachtens muß die Chance haben, ohne Kenntnis des nachfolgenden Kapitels ‚Interpretation‘ zu dem gleichen oder anderen Schlußfolgerungen zu kommen wie der Gutachter“ (Kornmann, zit. nach Bundschuh, 2010, S. 368).

Ein Gutachter ist seiner wissenschaftlichen **Profession** verpflichtet. „Gefälligkeitsgutachten“ für bestimmte Interessengruppen sollten grundsätzlich abge-

lehnt werden, sie mindern die Überzeugungskraft des Gutachtens und können zu Reputationsverlusten bei ihrer Profession und bei ihrer Person führen. Selbstverständlich sollten Gutachten vorurteilsfrei sein.

Die Datenerhebung mittels der hinlänglich bekannten **Methoden** Gespräch, Beobachtung, Screening, Testverfahren, Fragebogen, Inventar u. a. soll ausschließlich der Beantwortung der Fragestellung dienen und Parameter außerhalb der Fragestellung unberücksichtigt lassen. Das heißt auch, dass die Datenerhebung nicht allumfassend sein kann und soll.

Bedeutsam ist: Ein Gutachten gibt niemals Auskunft über einen Menschen in all seinen Facetten und mit all seinen biografischen Hintergründen. Es wird lediglich ein **Ausschnitt**, nämlich der, der zur Beantwortung der Fragestellung nötig ist, in den Fokus genommen.

4. Gewährleistung von Datenschutz

Natürlich sind alle Daten im Hinblick auf den aktuellen Stand des Datenschutzes sicher aufzubewahren und vertraulich zu behandeln. Laut BDP (Bund Deutscher Psychologen) unterliegen der Gutachter und seine Mitarbeiter der **Schweigepflicht**. Untersuchungsdaten dürfen Dritten nicht zugänglich sein, und ohne Einwilligung des Betroffenen darf das Gutachten, abgesehen vom Auftraggeber, nicht an Dritte weitergegeben werden (Kühn, 2000, S. 7). In der Regel beträgt die Aufbewahrungspflicht für Gutachten 10 Jahre. Seit 2018 ist die aktualisierte Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten (<https://dsgvo-gesetz.de/>). Das Gesetz greift in die Arbeit sowohl im Hinblick auf Gutachten, als auch auf das Erstellen von Videos und andere Dokumentationen ein und muss berücksichtigt werden. Es kann sich spezifisch bei Berufsverbänden Unterstützung bei der Einhaltung der Richtlinien geholt werden (z.B. <https://bhponline.de/datenschutz-grundverordnung-tritt-in-kraft/>).

5. Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gutachtens

Wie bereits erwähnt, ist ein Gutachten mit Sorgfalt genau wie eine wissenschaftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Das heißt, dass folgende Dinge zu beachten sind:

- eine übersichtliche Textorganisation,
- eine übersichtliche Gliederung,
- verständliche Formulierungen,
- das Vermeiden von unnötigen Abkürzungen,
- eine präzise Wortwahl, bei der Fachausdrücke im Bedarfsfall erläutert werden und
- eine Fehlerfreiheit hinsichtlich Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung.

6. Sachgerechte Formulierungen

Zu Formulierungen möchten wir an dieser Stelle noch ein paar Hinweise geben, die sowohl die Erstellung von Gutachten als auch von Förderplänen entspricht (Eggert et al., 2007).

- Vermeidung von **Verallgemeinerungen und Füllworten**

Verallgemeinerungen, wie z. B.: „immer, nie, oft, manchmal“ sind unpräzise und werden von jedem Leser individuell interpretiert. Abzuraten ist auch von sogenannten Füllworten, wie z. B. „aber, sogar, trotz, dennoch“, da diese indirekt negative Zuschreibungen implizieren. Hier sollte lieber direkt geschrieben werden, dass das gezeigte Verhalten eventuell unerwartet war.

- Vermeidung von **Fachbegriffen**

Werden Fachbegriffe verwendet, so sollten diese erklärt werden, so dass der Auftraggeber oder dessen Bezugspersonen diese verstehen und den Inhalt nachvollziehen können (Boerner, 2010).

- **Interpretationen** von Beobachtungen unterscheiden

Daran denken, dass „kann“ und „ist“ bereits Feststellungen und damit Auslegungen (Interpretationen) sind. Dies kann geschrieben werden, wenn Sie ein Kind mehrfach beobachtet haben und es sicher ist, dass es diese Kompetenzen beherrscht. Um voreilige Interpretationen zu meiden, ist auf die Formulierung in Gutachten zu achten.

Anstelle „Dani kann auf einem Bein stehen“ sollte dann geschrieben werden

„Dani stand XY Sekunden auf dem rechten/linken Bein“. So wird ausschließlich das beschrieben, was gesehen wurde und eine sofortige Interpretation bleibt aus.

Gleiches gilt für Beobachtungen, die im Rahmen von Gesprächen erfolgen. Wenn Gespräche wiedergegeben werden, so geschieht dies regelhaft in der indirekten Rede. Beispielsweise ist zu schreiben:

„Ingo führte aus, dass er sich schon seit einigen Jahren schlecht konzentrieren könne.“, statt die Feststellung zu treffen: „Der Klient kann sich seit einigen Jahren nicht konzentrieren.“

Durch die indirekte Rede wird nicht nur deutlich, dass die Information vom Klienten selbst stammt, es wird auch deutlich, dass über sein subjektives Erleben berichtet wird, welches ja nicht zwingend von anderen, zum Beispiel den Eltern, geteilt werden muss. Durch diese Art der Darstellung erhält jede Person, die am Gutachten beteiligt ist, die Möglichkeit aus einer **subjektiven Perspektive** zu berichten, ohne dass der Gutachter durch die Art der Formulierung von vorneherein

indirekt eine Wertung abgeben müsste, welche aus der fachwissenschaftlichen Sicht die überzeugendste ist.

Wird eine Beobachtung wiedergegeben ist darauf zu achten, dass zwischen beobachtetem Verhalten und Interpretation unterschieden wird. Der Satz „Michael war traurig“ ist eine Interpretation. Entscheidend und im Gutachten festzuhalten ist vielmehr das **Verhalten, das zu dieser Interpretation führte**, also:

„Michael weinte laut, als ich das Verhalten des Vaters bei der vorangegangenen Spielsituation thematisierte. Er wirkte traurig.“

Interpretationen sollten immer abgestützt sein durch Sachkenntnisse und genutzte Erhebungsmethoden. Alle **Schlüsse** sollten klar und verständlich gezogen werden (Boerner, 2010).

- **Positives positiv formulieren**

Es scheint oftmals eine „Unsitte“, dass Beobachter in Gutachten das schreiben, was sie eigentlich erwartet haben und dann ein „kein“ oder „nicht“ davor setzen, wenn es nicht eingetreten ist. Wenn von den Stärken ausgegangen wird, dann sollte gelten: „Positives sollte auch positiv formuliert werden.“

Anstelle, dass der Beobachter schreibt „er hat keine Probleme mit der Aufgabenstellung“ wäre es neutraler zu schreiben „er hat alle Aufgaben entsprechend der Aufgabenstellung ausgeführt“. „Er hat keine Probleme“ impliziert lediglich, dass mit Problemen gerechnet wurde oder Ihr Blick darauf gerichtet war.

- **Beispiele dienen einer Veranschaulichung**

Prägnante Beispiele dienen einer Veranschaulichung im Gutachten. Formulierungen sollten so präzise wie möglich und gedanklich bzw. bildlich nachvollziehbar sein.

- **Wertfreie Beschreibung**

Wichtig ist, die Situation(en) wertfrei zu beschreiben, in denen Beobachtungen erzielt und Informationen gewonnen wurden. Besonderheiten spezifischer Situationen sollen beachtet und dokumentiert werden. Herabsetzende oder verletzende Formulierungen sollen vermieden werden (Kühn, 2010).

Bedeutend im Rahmen diagnostischer Prozesse sind auf jeden Fall die Hervorhebung der Deskriptionen (Beschreibungen), da sich über diese nach außen hin verständigt und ausgetauscht werden kann (Schlee, 2004). Bewertungen (Präskriptionen) hingegen beinhalten Werturteile und Stellungnahmen zu einem Sachverhalt oder einer Person und geben implizite Normvorstellungen wieder; sie sind letztendlich jedoch nicht zu vermeiden, wenn Handlungen initiiert werden sollen. Diese folgen jedoch nachgeordnet im Rahmen der Interpretation.

Beschreibungen beruhen auf beobachtetem Verhalten und Handeln. „Beobachtung richtet sich also immer auf ein Verhalten, dem sowohl ein subjektiver Sinn, wie eine objektive soziale Bedeutung zukommt“ (Lamnek, 1995, S. 241). Das erschwert gewissermaßen eine wertfreie Beschreibung.

Auch wenn der Beobachter das Ziel hat, so präzise wie möglich seine Beobachtungen zu beschreiben, so sollen diese jedoch aussagekräftig und sinnvoll sein. Mackenroth (1952, in Lamnek 1995, S. 241) warnt: **„Exaktheit schützt nicht vor Sinnlosigkeit“** und gibt dazu ein Beispiel zu einer wissenschaftlichen Beobachtung und Beschreibung eines Fußballspiels an.



„23 Menschen bewegen sich für die Dauer von 1 ½ Stunden innerhalb eines rechteckigen Feldes von etwa 100 m Seitenlänge mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 8 Metersekunden und halten eine mit Luft gefüllte Lederhülle in ständiger Bewegung. Sie haben während dieses Zeitraums im Durchschnitt 296 mal Berührung mit dem Lederobjekt, 183 mal mit dem rechten Fuß, 106 mal mit dem linken Fuß, 7 mal mit dem Kopf. Es folgen Angaben über durchschnittlich zurück gelegte Wegstrecke, durchschnittlichen Kalorienverbrauch usw.“ (Lamnek 1995, S. 241)

Die Beschreibung ist sehr exakt, jedoch sinnlos für diejenigen, die den Sinn eines Fußballspiels nicht kennen, und das Spiel selbst würde mit einer derartigen Beschreibung außen vor bleiben.

Also: Es kommt neben einer exakten und wertneutralen Beschreibung auch darauf an, dass die beschriebenen Informationen in einem Sinnzusammenhang stehen.

- Bezugssystem angeben

Wenn mit „etwas“ verglichen wird, dann sollte die Bezugsnorm/das Bezugssystem angegeben werden (s. S. 11 ff.). So kennt der Leser die Grundlage, an der sich der/die GutachterIn orientiert.

- Informationsquellen angeben

Die jeweiligen Informationsquellen (z.B. Aktenlage, Eltern, Lehrer, Therapeuten, Erzieher, ...) sollten im Bericht stets benannt werden. So können unterschiedliche Positionen verdeutlicht werden und der Gutachter/die Gutachterin kann die Aussagen/Beschreibungen von Dritten übernehmen und muss keine neuen Formulierungen überlegen.

- Daten der Erfassung

Die Zeitpunkte der Datenerfassung sind zu dokumentieren, so dass jede(r) LeserIn nachvollziehen kann, wie alt die Information ist. Nur so wird ein Entwicklungsverlauf sichtbar.

- Hypothesen kennzeichnen

Nach dem Erfassen und Beschreiben von Informationen/Beobachtungen erfolgt ein Aufstellen von **Hypothesen und Alternativhypothesen** (vgl. Prozess Diagnostik, S. 19 ff.). Hypothesen sollen als solche gekennzeichnet werden (z. B. es scheint, es wirkt, es wird vermutet, ...), so dass deutlich wird, dass es sich lediglich um vorläufige Annahmen bzw. Vermutungen handelt.

- Stärken und Bedürfnisse

In einigen Quellen wird formuliert, dass Heilpädagogen vor dem **Dilemma** stünden, ressourcenorientiert zu denken und sich aber an Entwicklungsnormen orientieren und defizitorientiert argumentieren müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, die **Finanzierung** von Heilpädagogischer Förderung zu riskieren (Fischer & Renner, 2011). Dem würden wir an dieser Stelle nicht zustimmen, da die Erstellung eines Gutachtens zum einen vom Auftrag abhängt und zum anderen vom eigenen Selbstverständnis und wie individuell damit umgegangen wird. Unseres Erachtens sollten nicht ausschließlich Förderbedürfnisse/„Defizite“ beschrieben werden, sondern auch Fähigkeiten bzw. Kompetenzen, die beobachtet wurden (z. B. er zeigte ..., hat die ... Aufgabe gelöst, ...). Nur so kann das Motto „von den Stärken ausgehen“ eingehalten werden. Wenn gemäß Gutachten keine Stärken erkennbar sind, wo soll dann im Rahmen der Förderung angesetzt werden?

Das eigene Selbstverständnis, die Qualifikation und das Fachwissen können sehr gut dazu beitragen, dass auch vor **Kostenträgern** entsprechend eines Unterstützungsbedarfs argumentiert werden kann.

7. Nachvollziehbarkeit des Gutachtens

Ein Gutachten benötigt, um nachvollziehbar zu sein, zunächst eine plausible und der jeweiligen Profession angemessene **Fragestellung**. Gegebenenfalls muss der Auftraggeber bei der Formulierung unterstützt werden. Zu allen Bereichen der

Fragestellung und des Auftrags sollte präzise und ausführlich Stellung genommen werden (Boerner, 2010).

Wesentlich für die Nachvollziehbarkeit ist eine Trennung zwischen Untersuchungsbericht, in dem die gesammelten Informationen ausschließlich neutral benannt werden, und einem Befund, in dem die Interpretation der erhobenen Daten aus Ihrer fachwissenschaftlichen aber subjektiven Position heraus erfolgt. Durch diese Trennung kann zum einen immer nachvollzogen werden, welche Informationen zur Verfügung standen und zum anderen welche Schlüsse aus diesen Informationen gezogen wurden. Das erhöht nicht nur die Nachprüfbarkeit und **Transparenz des Gutachtens** (s. u.), es erlaubt auch einer anderen ausgebildeten Fachperson, die das Gutachten liest, im Bedarfsfall die Interpretation zu ergänzen oder aber zu anderen Schlussfolgerungen zu gelangen, ohne die Informationserhebung noch einmal neu durchführen zu müssen.

Ferner ist eine **Eindeutigkeit der Aussagen** bedeutsam wie auch die Widerspruchsfreiheit in der Argumentation. Widersprüche sollten nicht als solche stehenbleiben, sondern sollten möglichst aufgelöst oder genau beschrieben werden (Boerner, 2010). Die Antwort des Gutachtens auf die Fragestellung muss also auch für Laien nachvollziehbar sein.

Beispielhaft im negativen Sinn sei hier das Gutachten eines offensichtlich tiefenpsychologisch ausgerichteten Psychologen angeführt, der im Rahmen einer familiengerichtlichen Auseinandersetzung dem Vater einen „analen Charakter“ attestierte. Dieses Beispiel verdeutlicht in extremer Weise, dass Gutachten adressatenspezifisch formuliert sein müssen, damit es nicht zu Missverständnisse kommt.

Ein nachvollziehbares Gutachten verzichtet ferner über den gesamten Gutachtenverlauf hinweg auf fragwürdige Annahmen, Vermutungen oder Spekulation. Eine Hypothesenbildung erfolgt fachlich fundiert und theoriegeleitet (s. S. 19 ff.).

8. Nachprüfbarkeit des Gutachtens

Zum besseren Nachvollziehen des Gutachtens sind immer alle Informations- und Datenquellen anzugeben (Boerner, 2010). Das heißt: Es muss bei jeder einzelnen angegebenen Information deutlich werden, aus welcher Quelle sie stammt. Wer hat was gesagt? Wer hat was beobachtet? Wer hat Test- oder Fragebogen oder Inventare bearbeitet und was war das vorläufige Ergebnis?